



Kirchenordnung; 2. Lesung; Teilrevision, Genehmigung

Anträge:

Die Synode beschliesst in zweiter Lesung

- 1) die Teilrevision der Kirchenordnung (KES 11.020) gemäss beiliegender Synopse;
- 2) dass in der Kirchenordnung der Begriff «innerkirchlich» durch «kirchlich» ersetzt wird;
- 3) dass die Änderungen gemäss Ziffer 1 und 2 vorbehältlich eines Referendums auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Begründung

I. Ausgangslage

a) Neues Landeskirchengesetz

Mit dem Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes per 1. Januar 2020 wird sich das Verhältnis «Kirche-Staat» in verschiedenen Bereichen grundlegend wandeln. Dort, wo die Kirchenordnung noch von den bisherigen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen ausgeht, gilt es eine entsprechende Anpassung an die veränderten Verhältnisse vorzunehmen. Der Umstand, dass verschiedene Kompetenzen auf die Landeskirche übergehen werden, führt ausserdem dazu, dass in die Kirchenordnung neue Regelungen aufgenommen werden müssen.

b) Ergebnis der ersten Lesung

Die Synode hat die Kirchenordnung am 4. Dezember 2018 in erster Lesung beraten. Sie hiess dabei mit einer Ausnahme die beantragten Änderungen des Synodalrates gut. Die Ausnahme betrifft den Art. 175 der Kirchenordnung, in welchem die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates behandelt werden. In Abs. 9 dieser Bestimmung lehnte die Synode den Begriff «kirchliche Information» ab. Einem Antrag der GPK folgend, sprach sie sich für die Bezeichnung «kircheninterne Information» aus.

c) Erfordernis einer zweiten Lesung

Obwohl die vorgeschlagenen Anpassungen der Kirchenordnung in erster Lesung auf breite Akzeptanz gestossen sind, müssen sie der Synode anlässlich der Sommersession 2019 erneut vorgelegt werden. Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe der Geschäftsordnung. Da die Revisionsvorlage

nicht nur zwingende Änderungen oder unbestrittene Anpassungen der internen Organisation beinhaltet, kann auf eine zweite Lesung nicht verzichtet werden.¹

Dort, wo in der 1. Lesung keine Änderungen beschlossen worden sind, geben dieses Dokument sowie die beiliegende Synopse die Ausführungen der Synodebotschaft für die Wintersynode 2018 unverändert wieder.

II. Allgemeine Erwägungen

Die Kirchenordnung gehört zu den zentralen Rechtserlassen unseres Synodalverbandes. Sie muss an die verschiedenen Änderungen angepasst werden, die durch die Totalrevision des Landeskirchengesetzes und deren kirchliche Umsetzung ausgelöst werden. Einige Themenfelder berühren dabei auch andere kirchliche Erlasse. So werden die Stellung der Pfarrer/innen im Personalreglement für die Pfarerschaft, die Aufgaben der Rekurskommission im Rekurskommissionsreglement und die kirchliche Datenschutzaufsichtsstelle im Datenschutzreglement näher behandelt.

III. Regelungsvorschlag

a) Kirchensteuern (Art. 90 Abs. 3, «Kirche Bern»)

LKG	Art. 27; indir. Änd. KStG		
Vortrag	S. 58	Bericht	S. 30 f.

In der politischen Debatte wird verschiedentlich vorgebracht, dass es gegen die Religionsfreiheit verstosse, wenn Unternehmen und andere juristische Personen Kirchensteuern zahlen müssen. Das Bundesgericht hat indes in seiner Rechtsprechung diese Sichtweise mit überzeugenden Argumenten stets abgelehnt. Den religionsrechtlichen Bedenken kann zudem begegnet werden, indem eine Zweckbindung für die Verwendung der Steuererträge vorgesehen wird: Die Steuereinnahmen sollen demnach einzig für jene Aufgaben zur Verfügung stehen, die nicht spezifisch «kirchlich» sind und beispielsweise ebenso gut vom Staat erfüllt werden könnten.² Die Zweckbestimmung lässt sich dabei auf zwei Arten festlegen: Entweder sind die Erträge der Besteuerung juristischer Personen «für soziale und kulturelle Tätigkeiten»³ einzusetzen (positive Zweckbindung), oder sie «dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden»⁴ (negative Zweckbindung). Die Synode hat sich im Jahre 2015 für die zweite Variante ausgesprochen, weil im Vergleich zur positiven Zweckbindung die Freiräume für die Kirche grösser sind.⁵ Entsprechend wird ab dem 1. Januar 2020 im Kirchensteuergesetz für die Kirchensteuern juristischer Personen eine negative Zweckbindung gelten.⁶

Die heutige Bestimmung in der Kirchenordnung enthält eine Empfehlung im Sinne einer positiven Zweckbindung. Sie muss daher überarbeitet werden.

¹ Art. 37 Abs. 2 Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110).

² RAIMUND SÜESS/CHRISTIAN R. TAPPENBECK/RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz. Eine Dokumentation, FVRR Bd. 28, Zürich 2013, S. 66 f., 72 f.

³ § 80 Abs. 4 Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL 1).

⁴ § 25 Abs. 2 Satz 1 KiG/ZH.

⁵ Protokoll Sommersynode 2015 (26./27. Mai), Tr. 6, S. 86–89 (Positionsbezug H).

⁶ Art. 1 Abs. 1^{bis} KStG.

b) Kirchenkreise (Art. 107)

LKG	Art. 12 Abs. 3		
Vortrag	S. 25	Bericht	S. 18 f.

Das Landeskirchengesetz gestattet den Kirchgemeinden die dezentrale Organisation in Kirchenkreise. Anders als in der geltenden Kirchenordnung vorgesehen ist, soll diese Option nicht nur den «grossen» Kirchgemeinden offen stehen. In der Tat ist es kaum möglich, in abstrakter Weise eine sinnvolle Mindestgrösse festzulegen. Vielmehr sollen die Kirchgemeinden selbständig darüber befinden können, ob sie Kirchenkreise vorsehen wollen.

Die Kirchgemeinde muss die Kirchenkreise im Organisationsreglement verankern. Da es sich hierbei gemäss dem kantonalen Gemeinderecht auch um zwei oder mehrere Erlasse handeln kann,⁷ soll künftig auf die Wendung «in ihrem Kirchgemeindereglement» verzichtet werden. Ebenfalls kann der Hinweis auf die staatliche Genehmigung gestrichen werden, weil sich diese bereits aus der kantonalen Gemeindegesetzgebung ergibt.⁸

Unsicherheiten bestehen heute zur Frage, ob Organe der Kirchenkreise (z.B. Kirchenkreiskommission, Kirchenkreisversammlung) kirchenrechtliche Befugnisse ausüben können. Mit einer Ergänzung in der Kirchenordnung soll im Sinne einer Klärung festgelegt werden, dass Kirchgemeinden den Kirchenkreisorganen auch kirchenrechtliche Aufgaben zuweisen können.

c) Pfarrstellen (Art. 126, 128, 135)

LKG	Art. 40		
Vortrag	S. 50	Bericht	S. 13

Während heute der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten über die konkrete Zuordnung der Pfarrstellen entscheidet,⁹ soll hierüber künftig die Landeskirche befinden. Es wird vorgeschlagen, dass die Synode die entsprechenden Vorgaben formuliert, die konkrete Zuordnung aber durch den Synodalrat oder eine von ihm bezeichnete Kommission (z.B. in Anlehnung an die bisherige Pfarrstellenplanungskommission) erfolgt. Der Zuordnungsentscheid würde künftig somit nicht bloss auf Verwaltungsebene verantwortet. Bei einer Kommissionslösung liesse sich auch ein zweistufiges Verfahren einrichten, etwa indem strittige Fälle an den Synodalrat weitergezogen werden könnten. Dessen Entscheid wäre zudem bei der Rekurskommission anfechtbar.¹⁰

Die Pfarrstellen werden den Kirchgemeinden heute nach Anzahl Mitglieder, Bevölkerungsdichte und Anzahl Kirchen zugeordnet.¹¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn waren massgeblich bei der Erarbeitung dieser Zuteilungskriterien beteiligt; auch haben sie in einer Verordnung¹² das Kriterium der Anzahl Kirchen näher ausgeführt. Der geltende Mechanismus wird nach einem Leitsatz der Synode auch nach Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes¹³ bis 2022 weitergeführt.¹⁴

Das geltende Kirchenrecht kennt Regelungen zu den Teilzeitpfarrstellen in Kirchgemeinden.¹⁵ Entsprechend der Kompetenznorm in der Kirchenordnung beziehen sich diese aber einzig auf kirchgemeindeeigene Pfarrstellen. Die betreffende Kompetenzgrundlage sollte daher etwas breiter formu-

⁷ JÜRIG WICHTERMANN, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, N 13 zu Art. 51.

⁸ Art. 56 Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11).

⁹ Art. 5 Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV) vom 28. Januar 2015 (BSG 412.111).

¹⁰ Art. 3 Abs. 1 lit. a Reglement über die Rekurskommission vom 28. November 1995 (KES 34.310).

¹¹ Art. 6–9 EPZV.

¹² Verordnung über die anrechenbaren Kirchen vom 11. Dezember 2014 (KES 31.230).

¹³ Vgl. Art. 40 LKG.

¹⁴ Synode vom 30. Mai 2017, Tr. 8 (Leitsatz Nr. 5).

¹⁵ Richtlinien betreffend Teilzeitpfarrstellen in Kirchgemeinden vom 8. Februar 1995 (KES 31.220).

liert werden, damit der Geltungsbereich des betreffenden Erlasses auf alle Teilzeitpfarrstellen ausgedehnt werden kann. Nach dem Personalreglement für die Pfarrrschaft nimmt die Landeskirche im Kanton Bern auch bei den kircheneigenen Pfarrstellen die Funktion einer Arbeitgeberin wahr.¹⁶

Die Inhaberinnen und Inhaber kircheneigener bernischer Pfarrstellen sollen weiterhin über dieselben Rechte und Pflichten wie ihre übrigen Pfarrkolleginnen und -kollegen verfügen. Es gilt daher in der Kirchenordnung festzuhalten, dass im Kanton Bern die Stellung der Stelleninhaberinnen und -inhaber kircheneigener Pfarrämter derjenigen der landeskirchlich besoldeten Pfarrpersonen entspricht.

d) Pfardienstrecht (Art. 129, 133)

LKG	Art. 15–17		
Vortrag	S. 31–33	Bericht	S. 9–13

Die rechtliche Stellung der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich künftig primär nach kirchlichem Recht; das Landeskirchengesetz gibt im Kanton Bern nur noch einen gewissen Rahmen vor.¹⁷ Die in der Kirchenordnung enthaltenen Hinweise auf das staatliche Recht gilt es daher abzulösen. Diese Anpassung ist u.a. auch deshalb erforderlich, weil nach einem Leitsatz der Synode aus dem Jahre 2017 die Kirchenverfassung vorerst nicht verändert werden soll.¹⁸ Die Kirchenordnung stellt eine für die Nachführung an die neue Landeskirchengesetzgebung ausreichende Rechtsgrundlage dar (vgl. unten, Ziff. IV).¹⁹

Gemäss einem Leitsatz der Synode aus dem Jahre 2017 sind im Grundsatz die Regelungen des kantonalen Personalrechts in das kirchliche (bernische) Pfardienstrecht zu übernehmen.²⁰ Das von der Synode im Sommer 2018 beschlossene Personalreglement für die Pfarrrschaft setzt diese Vorgabe um. Nach dem Landeskirchengesetz gilt zudem sinngemäss die Personalgesetzgebung des Kantons Bern, soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlassen hat.²¹

e) Regionalpfarrer/innen (Art. 151a, 202)

LKG	Art. 38 Abs. 1		
Vortrag	S. 11, 47 f.	Bericht	S. 10 f.

Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer sind heute in innerkirchlichen Belangen der fachlichen Leitung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstellt.²² Mit Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes gehen sie umfassend in die kirchliche Verantwortung über.²³ Da staatliche Vorgaben wegfallen, ist es nun möglich, das Profil der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer zielgerichteter auf die bestehenden Bedürfnisse auszurichten.

¹⁶ Art. 17 Abs. 1 Personalreglement für die Pfarrrschaft (PRP) vom 29. Mai 2018. Die Kirchgemeinden bleiben aber Anstellungsbehörden (Art. 17 Abs. 2 lit. a PRP).
¹⁷ Bspw. Pflicht zur öffentlich-rechtlichen Anstellung (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 LKG).
¹⁸ Synode vom 30. Mai 2017, Tr. 8 (Leitsatz Nr. 1).
¹⁹ Da sich die Kirchenordnung unmittelbar auf ein der Kirchenverfassung übergeordnetes Konkordat abstützen vermag (Art. 6 Abs. 3 lit. a Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai / 14. Juni 1979 [KES 71.120]).
²⁰ Synode vom 30. Mai 2017, Tr. 8 (Leitsatz Nr. 3).
²¹ Art. 15 Abs. 3 LKG.
²² Art. 9 Zusammenarbeitsvertrag betreffend die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer vom 7./15. August 2013 (KES 92.230).
²³ Vgl. Art. 38 Abs. 1 LKG.

Entsprechend einem Leitsatz, der anlässlich der Sommersynode 2018 beschlossen worden ist,²⁴ sollen die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer darauf hinwirken, dass in den Kirchgemeinden gute Arbeitsverhältnisse herrschen. Eine wichtige Funktion nehmen sie etwa in Konflikten wahr, die eine Kirchgemeinde nicht selbst zu lösen vermag.²⁵ Ausserdem werden Regionalpfarrerinnen und -pfarrer im bernischen Kirchengebiet unterstützend sowohl für Kirchgemeinderäte als auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im gesamten Personalprozess tätig sein – von der Anstellung über die Führung der Mitarbeitendengespräche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Festgehalten werden soll an der allgemeinen Aufgabe der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer, die Kirchgemeinden zu unterstützen und zu begleiten. Zudem werden sie auch künftig Stellvertretungen übernehmen können. Weitere Aufgaben sollen durch Verordnung oder in Arbeitsbeschrieben festgehalten werden können. Gegebenenfalls kann der Synodalrat den Regionalpfarrerinnen und -pfarrer auf Verordnungswege auch Entscheidbefugnisse in ihren Aufgabenbereichen übertragen.

f) Zuständigkeiten der Synode und des Synodalrates (Art. 168, 175 f.)

LKG	Art. 7 Abs. 3, 21 Abs. 1, 26 Abs. 2		
Vortrag	S. 22 f., 37, 41	Bericht	S. 11, 15, 23, 37 f.

Aufgrund des neuen Landeskirchengesetzes haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht nur die Ergänzungswahlen,²⁶ sondern auch die Gesamterneuerungswahlen in die Synode zu ordnen. Das Kirchenparlament muss zudem ein Datenschutzreglement erlassen.²⁷ Die Synode nimmt diese Aufgaben als ordentliche Gesetzgeberin der Kirche wahr.

Sodann soll wie bisher gelten, dass die Synode gegenüber dem Kanton Bern das kirchliche Vorberatungs- und Antragsrecht bei Gesetzen und Konkordaten ausübt, von denen die Kirche unmittelbar betroffen ist. In allen anderen, namentlich in allen Verwaltungsangelegenheiten, soll weiterhin der Synodalrat zuständig sein.

Künftig wird nicht mehr die oder der kantonale Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten, sondern die Landeskirche über die Aufnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kirchendienst befinden. Es wird daher vorgeschlagen, dass hierüber der Synodalrat beschliesst.

Nach dem neuen Landeskirchengesetz richtet sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Landeskirchen nach dem Modell der Staatshaftung. Geschädigte können die den Schaden verursachenden landeskirchlichen Behörden oder Mitarbeitenden nicht direkt belangen, sondern müssen sich mit einem Entschädigungsbegehren²⁸ an die Landeskirche wenden.²⁹ Die Landeskirche entscheidet über das Begehren in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.³⁰ Wer diese erlässt, muss die Landeskirche nach dem neuen Landeskirchengesetz selbst festlegen.³¹ Es wird vorgeschlagen, dass der Synodalrat bei streitigen, gegen die bernische Landeskirche gerichteten Haftungsforderung verfügt.

In der Kirchenordnung festzulegen ist ausserdem, wer die Funktion einer kirchlichen Datenschutzaufsichtsstelle übernimmt (vgl. unten, lit. g).

²⁴ Synode vom 29./30. Mai 2018, Tr. 7 (Leitsatz Nr. 4).

²⁵ Art. 9 Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer vom 12. September 2013 (KES 32.010); Art. 16 Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (KES 45.030).

²⁶ Vgl. hierzu Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement) vom 28. Mai 2013 (KES 21.220).

²⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 2 LKG.

²⁸ Art. 104 Abs. 2 Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 (BSG 153.01).

²⁹ Bei einem schweren Verschulden der schadensverursachenden Person kann die Landeskirche aber Regress nehmen (vgl. Art. 102 Abs. 2 PG).

³⁰ Vgl. JÜRIG WICHTERMANN, Staatshaftungsrecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013, 3 N 89.

³¹ Art. 26 Abs. 2 LKG.

Hinzuweisen ist schliesslich auf eine Anpassung, welche die Synode am 4. Dezember 2018 in erster Lesung beschlossen hat: In Absatz 9 soll die Bedeutung einer kirchlichen, internen Kommunikation mit dem Begriff «kirchenintern» hervorgehoben werden, während die «äussere» Kommunikation mit dem Hinweis auf die «zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien» im zweiten Satzteil abgedeckt ist.

g) Kirchliche Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 177a Abs. 5)

LKG	Indir. Änd. KDSG		
Vortrag	S. 54	Bericht	S. 21

Mit Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes werden die Landeskirchen verpflichtet sein, für ihren Bereich eine Aufsichtsstelle für den Datenschutz einzurichten.³² Diese Stelle überwacht insbesondere die Anwendung der Vorschriften des Datenschutzes und ist für das Register der Datensammlungen verantwortlich. Ihre Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auch auf die kirchlichen Bezirke. Jene Bezirke, die gemeinderechtliche Körperschaften bilden, werden der kirchlichen Datenschutzaufsichtsstelle indes nicht unterstellt sein.³³

Da die Datenschutzaufsichtsstelle unabhängig sein muss, kann sie nicht bei den gesamtkirchlichen Diensten angesiedelt werden.³⁴ Demgegenüber ist es denkbar, durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine externe Beauftragte oder einen externen Beauftragten für den Datenschutz wählen zu lassen. Die GPK hat sich mit diesem Modell, das sich an die Verhältnisse der Stadt Biel anlehnt, einverstanden erklären können. Der Datenschutzaufsichtsstelle müssen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.³⁵

Im Datenschutzreglement der Synode wird das Nähere zur Datenschutzaufsichtsstelle im Rahmen der kantonalen Vorgaben geregelt.

h) Rekurskommission (Art. 183)

LKG	Art. 23 f.		
Vortrag	S. 38–40	Bericht	S. 31 f.

Die Rekurskommission wird in der Kirchenverfassung verhältnismässig offen umschrieben.³⁶ In der Kirchenordnung indes finden sich hierzu konkrete Festlegungen. Die betreffende Formulierung gilt es auf das neue Landeskirchengesetz abzustimmen. Diese Anpassungen bilden einen rein rechtstechnischen Nachvollzug an die geänderte kantonale Rechtslage.

³² Art. 2 Abs. 7 und Art. 33 KDSG.

³³ Für den Kanton Bern vgl. Art. 33 Abs. 1 KDSG.

³⁴ Art. 33a Abs. 1 KDSG; vgl. IVO SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013, 6 N 115.

³⁵ Art. 33a Abs. 5 KDSG.

³⁶ Art. 21b

i) Finanz- und Vermögensverwaltung (Art. 189, 192a)

LKG	Art. 27, 29–35		
Vortrag	S. 41–47	Bericht	S. 26–30

Die bernische Landeskirche erhält künftig Kantonsbeiträge, die zur Finanzierung der Löhne von Pfarrerinnen und Pfarrern verwendet werden.³⁷ Die Mittel der Kirche dienen somit auch der Pfarrbeholdung, weswegen – analog zur Jura-Kirche – die Auflistung in Art. 189 Abs. 1 der Kirchenordnung entsprechend zu ergänzen ist.

Der Kanton Bern wird mit Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes das Dekret über den Finanzausgleich aufheben.³⁸ Die Erwähnung dieses kantonalen Erlasses in der Kirchenordnung muss daher gestrichen werden.

Für die von der bernischen Landeskirche, ihren kirchlichen Bezirken und Kirchgemeinden erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse wird der Kanton Bern nach dem neuen Landeskirchengesetz Beiträge sprechen («zweite Säule»). Insbesondere in der ersten Beitragsperiode dienen diese der Weiterführung des bisherigen Kultusbudgets.³⁹ Danach wird der Kanton die entsprechenden Beiträge auf der Grundlage von kirchlichen Berichten sprechen. Zur Umsetzung des neuen Mechanismus erweist es sich daher als erforderlich, dass die Kirchgemeinden und Bezirke in die Berichterstattung über die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirche eingebunden werden. Das Nähere soll in einer Verordnung des Synodalrats geregelt werden.

j) Kirchendienst (Art. 195 f.)

LKG	Art. 17 Abs. 1 lit. c und Abs. 3		
Vortrag	S. 32 f.	Bericht	S. 11

Artikel 195 Absatz 3 und Artikel 196 der Kirchenordnung gilt es an die veränderte Zuständigkeitsordnung anzupassen. Künftig wird nicht mehr der Kanton, sondern der Synodalrat über die Aufnahme in den Kirchendienst befinden (vgl. oben, lit. f). Er soll die Aufnahmeentscheide auf Antrag der zuständigen Stellen (insbes. kirchlicher Ausbildungsrat) fällen. Zudem wird die Kirche die Einzelheiten zur Aufnahme in den Kirchendienst selbst regeln können. Diese gehören zu den «weiteren Anstellungsvoraussetzungen» im Sinne des Landeskirchengesetzes.

Die bernischen Anstellungsvoraussetzungen müssen auch jurassische Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen, die ins kantonbernische Kirchengebiet wechseln. Daher lässt sich nicht mehr generell festlegen, dass die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen gilt. Es ist demnach ein Aufnahmeentscheid auch in diesen Fällen erforderlich. In sinngemässer Entsprechung einer Festlegung in der «Äusseren Jura-Konvention»⁴⁰ sollen diesfalls aber Verfahrenserleichterungen gelten.

Der Synodalrat oder der Kirchenrat muss Pfarrerinnen und Pfarrer auch wieder aus dem Kirchendienst streichen können, wenn diesen für eine längere Dauer oder auf unbestimmte Zeit wesentliche

³⁷ Art. 29 Abs. 3 LKG; Vortrag, S. 14.

³⁸ Art. 43 Abs. 1 lit. d LKG.

³⁹ Vgl. Art. 41 LKG.

⁴⁰ Art. 10 Abs. 3 Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband, vom 20. Oktober 1980 (KES 71.130).

Rechte aus der Ordination entzogen worden sind.⁴¹ Das Nähere ist in einer Verordnung des Synodrates geregelt.⁴²

k) Gemeinderechtliche und redaktionelle Anpassungen

LKG	Art. 2 Abs. 2, indir. Änd. GG		
Vortrag	S. 18 f.	Bericht	S. 5 f.

1) Anpassungen ans Gemeinderecht (Art. 88 f., Art. 90, 108, 119, 176, 189, 192, 204a)

Die laufende Revision der Kirchenordnung soll dazu genutzt werden, verschiedene Begriffe an die geänderten Begriffe der bernischen Gemeindegesetzgebung anzupassen. Dies betrifft etwa die Angleichung an die Terminologie von HRM2 (vgl. z.B. Art. 88 f., Art. 176 Abs. 5 und Art. 189). Eine Bestimmung zur Verwendung des Eigenkapitals (Art. 90 Abs. 2) ist zudem vor dem Hintergrund der HRM2-Vorgaben präziser zu formulieren.⁴³ Zudem soll künftig der Finanzausgleich als Spezialfinanzierung in die Synoderechnung integriert werden können (Art. 192 Abs. 3). Nebst einer Anpassung in der Kirchenordnung ist hierfür auch das Finanzausgleichsreglement indirekt zu ändern.⁴⁴ Diese indirekte Anpassung soll zugleich als Möglichkeit genutzt werden, um den (veralteten) Begriff der «Fachstelle „Finanzen“» entsprechend den heutigen organisationsrechtlichen Grundsätzen mit einer offeneren Formulierung («für Finanzen zuständige Stelle») zu ersetzen.

Des Weiteren gibt die Kirchenordnung nicht in allen Punkten die heutige gemeinderechtliche Rechtslage (präzise) wieder:

- Das bernische Gemeinderecht verlangt bei der Einsetzung eines Gemeindeparlaments nicht, dass die betreffende (Kirch-)Gemeinde über eine Mindestgrösse verfügen muss. Die in der betreffenden Bestimmung der Kirchenordnung (Art. 108 Abs. 2) vorgesehene Beschränkung auf «grosse» Kirchgemeinden ist daher zu streichen, zumal explizit auf das Gemeinderecht verwiesen wird.
- Nach bundesgerichtlicher Praxis müssen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen in einem Reglement geregelt werden, was – entsprechend dem Musterorganisationsreglement des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung – in der Kirchenordnung verdeutlicht werden sollte (Art. 119 Abs. 1 KiO).

2) Redaktionelle Anpassungen (insbes. Art. 3, 90, 105, 108, 119, 163, 168, 175, 192)

Das neue Landeskirchengesetz vermeidet den Begriff der «innerkirchlichen» Angelegenheiten, um die gestiegene Autonomie und Selbständigkeit der Landeskirchen besser abzubilden. Entsprechend wird vorgeschlagen, dass auch in der Kirchenordnung anstelle «innerkirchlich» die Bezeichnung «kirchlich» gewählt wird. Die Ausgestaltung des jurassischen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat legt es nahe, auch in der Spalte «Kirche Kanton Jura» den Begriff «kirchlich» anstelle «innerkirchlich» zu wählen. Eine Auflistung hiervon betroffener Bestimmungen findet sich am Schluss der beiliegenden Synopse.

Die Revision bietet ausserdem Gelegenheit zu verschiedenen weiteren, redaktionellen Präzisierungen. Beispielsweise sollte die generelle Befugnis der Synode so umschrieben werden, wie dies bei

⁴¹ Vgl. Art. 195 Abs. 6 KiO, Art. 29 f. Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 21. Juni 2012 (KES 45.020) und Art. 26 ff. Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (KES 45.030).

⁴² Vgl. Art. 22 ff. Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (KES 45.030).

⁴³ Nach HRM2 kann das Eigenkapital lediglich zur Deckung von «Aufwandüberschüssen» verwendet werden, nicht aber als Vorfinanzierung grösserer Aufgaben (im Sinne von Investitionen).

⁴⁴ Anpassung von Art. 21 Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (KES 61.210).

einem Legislativ-Organ üblich ist (Art. 168 Abs. 2 KiO). Des Weiteren gilt es, die Mitwirkung des Synodalarates bei der Kündigung von Pfarrpersonen sprachlich an die Regelung in Art. 22 Abs. 4 des neuen Personalreglements für die Pfarerschaft anzupassen (Art. 175 Abs. 5 KiO). Eine weitere redaktionelle Bereinigung ist in der Bestimmung zum Finanzausgleich angezeigt (Art. 192 KiO, Solothurn-Spalte): Hier gilt es den «Neuen Finanzausgleich Kirchen» des Kantons Solothurn zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge.

IV. Weitere Bemerkungen

Die Synode hat anlässlich der Sommersession 2017 beschlossen, dass die Kirchenverfassung vorläufig nicht verändert werden soll.⁴⁵ Die Kirchenordnung bietet eine ausreichende Grundlage, um darin die wesentlichen Weichenstellungen vorzunehmen: Sie stützt sich direkt auf die Synodalverbandskonvention von 1979⁴⁶ und damit auf Konventionsrecht ab.

Änderungen der Kirchenordnung unterliegen dem fakultativen Referendum.⁴⁷

Der Synodalrat

Beilage: Synopse

⁴⁵ Synode vom 30. Mai 2017, Tr. 8 (Leitsatz Nr. 1).

⁴⁶ Art. 6 Abs. 3 lit. a Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbands vom 16. Mai/14. Juni 1979 (Synodalverbandskonvention; KES 71.120).

⁴⁷ Art. 18 lit. a Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010); Art. 10 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. a Synodalverbandskonvention.